

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
01/11

Kurztext
Anzeige Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot

Datum
26.04.2011

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige durch den Bezirksjugendwart wegen der Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 26.04.2011

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird stattgegeben.**
- 2. Die beiden Vereine werden zu einer Geldstrafe von jeweils 80,- € verurteilt.**
- 3. Der Spielleiter erhält eine Verwarnung (Verweis).**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Tatbestand

Am 06.03.2011 fand trotz Spielverbot das Punktspiel in der Jungen Oberpfalzliga statt. Ursprünglich war laut Spielplan der 09.04.2011 für dieses Spiel festgelegt worden. Der Gastverein hat ohne Angaben von Gründen sich mit dem Heimverein letztendlich auf den 06.03.2011 geeinigt.

Der neue Spieltermin wurde am 23.02.2011 per E-Mail an den Spielleiter gemeldet. Dieser bestätigte diese Spielverlegung am 27.02.2011.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 65 Sonstige Straftatbestände Abs.1 Pkt.2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich,**

liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Vereine und den Spielleiter vor.

Eine begründete Spielverlegung ist nur nach der Wettspielordnung **G 19 Spieltermine, Verlegungen** möglich. In der Wettspielordnung steht:

Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt oder angeordnet werden, wenn ein Spieler dieser Mannschaft (keine Ersatzspieler) für Aufgaben des Landesverbands oder des Bundes herangezogen wird.

Solche Aufgaben sind die von Verbandsorganen angeordnete Teilnahme von Aktiven, Fachwarten und Schiedsrichtern an offiziellen Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, ausgenommen Spielerlehrgänge und Trainer-Aus- und Fortbildungslehrgänge. Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten.

Es wurde für diese Spielverlegung keine Begründung an den Spielleiter genannt. Der Spielleiter durfte einer Spielverlegung nicht zustimmen.

Dieses Spiel am 06.03.2011 durfte auch nicht nach Wettspielordnung **G 19 Spieltermine, Verlegungen** stattfinden, da in der Wettspielordnung steht:

Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Seit 2009 ist in den Rahmenterminplänen des BTTV dieses Spielverbot angezeigt. Desweiteren sind alle Spielleiter durch das Präsidium des BTTV auf eine Überprüfung ihrer Spielklassen auf das Spielverbot vom 04.03.2011 bis 06.03.2011 hingewiesen worden.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers

Vorsitzender